

Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus

Das „Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz)“ sieht u.a. folgende

Ausgleichszahlungen

für Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus vor:

Tagespauschale für Einnahmenausfälle aufgrund der Verschiebung oder Aussetzung planbarer Aufnahmen, Eingriffe oder Operationen

- Voraussetzungen:
 - Verschiebung oder Aussetzung planbarer Aufnahmen, Eingriffe oder Operationen zur Erhöhung der Bettenkapazitäten für die Versorgung von mit dem Coronavirus infizierten Patienten
 - Abweichung der aktuellen Zahl der voll- oder teilstationär behandelten Patienten von der Zahl der im Jahr 2019 durchschnittlich pro Tag voll- oder teilstationär behandelten Patienten
- Höhe der Ausgleichszahlung:
 - 1) Ermittlung der Zahl der im Jahresdurchschnitt 2019 pro Tag voll- oder teilstationär behandelten Patienten (= Referenzwert)
 - 2) Abzug der Zahl der am jeweiligen Tag – ab dem 16.03.2020 – stationär behandelten Patienten vom Referenzwert
 - 3) Multiplikation des Ergebnisses nach 2) (sofern > 0) mit der **tagesbezogenen Pauschale in Höhe von EUR 560,--**
- Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs:

Meldung des sich aus der vorstehenden Berechnung ergebenden Betrags differenziert nach Kalendertagen jeweils wöchentlich an die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde, letztmalig – nach dem derzeitigen Stand – für den 30.09.2020

Bonus für neu geschaffene intensivmedizinische Behandlungseinheiten mit Beatmungsmöglichkeit

- Voraussetzungen:
 - Schaffung von zusätzlichen intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit durch Aufstellung von Betten
oder
Vorhalten von zusätzlichen intensivmedizinische Behandlungskapazitäten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit durch Einbeziehung von Betten aus anderen Stationen
 - Genehmigung der Neuschaffung bzw. des Vorhaltens der zusätzlichen Behandlungskapazitäten durch die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde

- Höhe des Bonus:
EUR 50.000,-- pauschal für jedes bis zum 30.09.2020 zusätzlich geschaffene oder vorgehaltene **Intensivbett**
- Geltendmachung des Bonusanspruchs:
Meldung des Bonusbetrags jeweils gesondert als Teil der wöchentlichen Meldung des Ausgleichsbetrags für Einnahmenausfälle aufgrund der Verschiebung oder Aussetzung planbarer Aufnahmen, Eingriffe oder Operationen (siehe oben)

Pauschale Abgeltung von Preis- und Mengensteigerungen für persönliche Schutzausrüstung

- Voraussetzungen:
Keine, da pauschale Abgeltung von Preis- und Mengensteigerungen infolge des Coronavirus insbesondere bei persönlichen Schutzausrüstungen (u. a. Mundschutz, Atemmasken, Schutzkittel und -brillen, Handschuhe)
- Höhe des Zuschlags:
EUR 50,-- je Patient, der zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 zur voll- oder teilstationären Behandlung in das Krankenhaus aufgenommen wird
- Geltendmachung des Zuschlags:
 - Abrechnung des Zuschlags gegenüber dem Patienten oder den Kostenträgern
 - Geltendmachung des Zuschlags für alle voll- oder teilstationären Fälle, also auch solche, bei denen keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich ist

Weitere Ausgleichsmaßnahmen für Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus sind u.a. die folgenden:

- **Aussetzung des Fixkostendegressionsabschlags für die Vereinbarung des Erlösbudgets des Jahres 2020**
- **Erhöhung des vorläufigen Pflegeentgeltwerts für die Berechnung von tagesbezogenen Pflegeentgelten (EUR 185,--)**
- **Fünf(5)tägige Zahlungsfrist der Krankenkassen für Krankenhausrechnungen von bis zum 31.12.2020 erbrachten und abgerechneten Leistungen**